

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 84 (2022)
Heft: 4

Artikel: Ammkindpflege : die Praxis der obrigkeitlichen Kinderfürsorge im Alten Bern
Autor: Gerber-Visser, Gerrendina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1056257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ammkindpflege

Die Praxis der obrigkeitlichen Kinderfürsorge im Alten Bern

Gerrendina Gerber-Visser

1. Einleitung

Die Fürsorge für unmündige Kinder und das Eingreifen der staatlichen Gewalt in die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist ein aktuell viel beachtetes Thema der historischen Forschung. Im Kanton Bern, wo die Zahl der verdingten Kinder im 19. und 20. Jahrhundert besonders gross war, sowie in der übrigen Deutschschweiz waren Fremdplatzierungen aller Art in den letzten Jahren hauptsächlich für das 20. Jahrhundert Gegenstand verschiedener Untersuchungen. Sowohl die Situation der Verdingkinder als auch der Pflegefamilien und Kinderheime rückte dabei in den Fokus der Forschung.¹ An den Fremdplatzierungen waren nicht immer Gemeindebehörden oder staatliche Instanzen beteiligt. Es kam durchaus auch vor, dass Eltern selbst die Lösung einer Fremdplatzierung wählten, zum Beispiel wenn sie sehr arm waren oder wenn ein Kind unehelich geboren wurde. Sehr oft waren jedoch staatliche Stellen in irgendeiner Weise involviert, und sei es nur als Aufsichtsbehörde.

Kinder wurden – und werden immer noch – aus unterschiedlichen Gründen fremdplatziert: Vollwaisen konnten längst nicht immer bei Familienangehörigen untergebracht werden, und der Staat musste notgedrungen Lösungen finden. Das galt auch für Kinder, die von ihren Eltern ausgesetzt oder verlassen wurden. Halbweisen wurden etwa zur Entlastung des alleinerziehenden Elternteils oder weil die Behörden diesem die Erziehungsfähigkeit absprachen, fremdplatziert. Hinzu kommen aber auch jene Fälle, da Kinder aufgrund ihres von der Gesellschaft nicht tolerierten Verhaltens den Eltern weggenommen wurden, so geschehen mit zahlreichen Jugendlichen im 20. Jahrhundert, die im Rahmen des Vollzugs fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in Heimen versorgt wurden. Auch wenn das Leben der Eltern von den gesellschaftlichen Normen abwich, konnten ihnen die Kinder weggenommen werden. So kam es beispielsweise im 19. Jahrhundert in der Stadt Bern zu zahlreichen Fremdplatzierungen: 1886 zählte die Stadt Bern 802 Kinder aus «notarmen», also dauernd unterstützten Familien. Nur 140 dieser Kinder lebten bei den Eltern, 54 waren in Anstalten untergebracht, 626 in Pflegefamilien verkostgeldet.²

Probleme dieser Art stellten sich bereits im Ancien Régime, insbesondere seit die Republik Bern nach der Reformation die alleinige Verantwortung für die Armenpflege übernommen hatte. Für meine 2005 publizierte Untersuchung zu den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in und um Bern ausgesetzten Kindern habe ich die Rödel der damals zuständigen Beamten, der sogenannten

Fündelipfleger, ausgewertet.³ Da sich die damalige Studie auf Findelkinder beschränkte, wurde jener Teil der Quellen nicht einbezogen, der sich mit den übrigen auf Kosten des Staates erzogenen Kindern befasste. Das soll nun im Rahmen dieses Artikels teilweise nachgeholt werden. Entsprechend werden die Quellen auf einige neue Fragestellungen hin untersucht und das Sample erweitert. Es wird neu folgenden Fragen nachgegangen: 1. Wie viele Kinder hat der Staat während der Untersuchungsperiode insgesamt betreut? Wie gross war der jeweilige Anteil an Halbweisen und Waisen, an verlassenen und ausgesetzten Kindern, an unehelichen und verwahrlosten Kindern beziehungsweise an Kindern, die den Eltern aus fürsorgerischen Gründen weggenommen wurden? 2. Konnten Eltern oder Verwandte von jenen Kindern, die im Gegensatz zu Findelkindern noch einen Elternteil oder andere Verwandte hatten, Einfluss auf die Entscheide der Behörden nehmen? Wirkte sich umgekehrt das Fehlen von Verwandten auf das Schicksal der ausgesetzten Kinder negativ aus, weil niemand für ihre Interessen eintrat? 3. Die Kinder hatten manchmal Geschwister. Ob Geschwister getrennt oder zumindest in physischer Nähe zueinander untergebracht wurden, ist ein weiterer Punkt, der sich erst unter Einbezug des restlichen Quellenkorpus klären lässt. 4. In der Untersuchung der Geschichte der Kindheit ist in letzter Zeit das Konzept der «Agency» zunehmend ins Zentrum gerückt worden: Kinder werden nicht mehr nur als ihrem Schicksal ausgeliefert betrachtet, sondern man geht davon aus, dass Kinder durch ihr Verhalten ihr Schicksal mit beeinflussen konnten, dass Kinder innerhalb bestehender Strukturen und in Interaktion mit diesen auch Akteure waren und aktiv eine Rolle spielten.⁴ Die in den Ammkindrödeln dokumentierten Schicksale geben gelegentlich auch Hinweise in diese Richtung.

Wie aus den Untersuchungsfragen ersichtlich wird, geht es in diesem Artikel also um zwei Dinge: um eine Ausweitung des Untersuchungssamples von 2005 auf alle der obrigkeitlichen Fürsorge unterstellten Kinder und um den Einbezug weiterer Akteurinnen und Akteure in die Fragestellungen, seien es Verwandte, Behörden oder die Kinder selbst. Gleichzeitig musste aber aufgrund des zusätzlichen Quellenmaterials auch eine neue zeitliche Eingrenzung vorgenommen werden. Untersucht wurde das Schicksal jener Kinder, die zwischen 1744 beziehungsweise 1746⁵ und 1759 im ersten Rodel des Ammkindpflegers Niklaus Emanuel Haller (1702–1779) verzeichnet sind, das heisst also aus einer Zeitspanne von rund 13 Jahren in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Haller führte den Rodel sehr gewissenhaft und ausführlich. Der Rodel enthält selbstverständlich auch alle Angaben über Kinder, die vor 1746 auf den Etat gekommen waren



Niklaus Emanuel Haller (1702–1779) war wie sein Vater Niklaus Emanuel Haller (1672–1721) Buchdrucker. Der ältere Bruder Albrecht von Hallers wirkte von 1746 bis 1770 als Kornmagazinverwalter und – wegen der Zusammenlegung der beiden Ämter im Jahr 1744 – als Ammkindpfleger. Haller hatte mit seiner zweiten Ehefrau fünf Kinder. Inwiefern auch sie bei der Ausübung des Amtes mithalf, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Im Rodel beruft sich Haller aber einige Male auf ihr Urteil. 1770 wurde Haller Schaffner im Interlakenhaus. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod inne. Öl auf Leinwand, anonymen Künstler. – *Burgerbibliothek Bern*, M. 87.

und bei der Amtsübernahme noch weiter gepflegt wurden. Insgesamt wurden während dieser Periode 234 Kinder betreut. Der Rodel gibt denkbar gut Auskunft zu den erwähnten Fragen. Der nachfolgende Rodel Hallers (1759–1778) wurde nur zur Verfolgung der weiteren Schicksale der Kinder beigezogen. Ausserdem wurden bei besonderen Fragen weitere Quellen wie Ratsprotokolle konsultiert. Die quantitativen Auswertungen beziehen sich aber ausschliesslich auf die in der hier definierten Periode (1744–1759) erfassten Kinder.

2. Die Versorgung der Ammkinder

Institutionen

Die Versorgung von elternlosen und anderen pflegebedürftigen Kindern war in Bern seit der Reformation Aufgabe der Obrigkeit. Sie organisierte diese zentral durch einen Beamten, zeitgenössisch Fündelischaffner oder Ammkindpfleger genannt. Bis 1743 hatte der Sekretär der Almosenkammer diese Aufgabe übernommen. In den 1740er-Jahren entschied eine zum Zweck der Neuorganisation des Ammkindwesens eingesetzte Kommission, das Amt dem jeweiligen Kornmagazinverwalter zu übergeben. Die Verantwortung lag ab 1744 neu bei der Vennerkammer und nicht mehr bei der Almosenkammer. 1770 wurde das Amt wieder von jenem des Kornmagazinverwalters getrennt. Nach der Gründung der Landsassenkorporation 1786 änderte die Zuständigkeit nochmals, denn der Fündelischaffner wurde zugleich Landsassenalmosner.⁶ Er war nun der Landsassenkammer Rechenschaft schuldig.⁷

Bei den in den Ammkindrödeln verzeichneten Kindern handelte es sich zum einen um heimatlose und zum anderen um nicht burgerliche, in Bern wohnhafte Kinder sowie selten um solche, die den Gemeinden zur Entlastung «abgenommen» wurden. In Fällen, in denen Kinder zuvor in einer Landgemeinde verdingt gewesen waren, hatte sich meistens bereits der Landvogt eingeschaltet und sich seinerseits an die zuständige Behörde in Bern gewandt. Ausgesetzte Kinder hatten kein Heimatrecht und wurden deshalb in der Regel durch die bernische Obrigkeit versorgt.

Die Versorgung der Kinder geschah dezentral, abgesehen von einer kurzen Zeit im 17. Jahrhundert, 1657–1683, da in Bern im ehemaligen Dominikanerkloster ein Waisenhaus bestand. Die im 18. Jahrhundert in Bern gegründeten Waisenhäuser für Knaben (1757) und für Mädchen (1765) waren burgerlichen Kindern vorbehalten.

Ma 5.65
65

Erneuertes
MANDAT

Und
Verordnung

Wider die Dirnen, so ihre Kinder
exponieren und aussetzen;

Und den
Kinder-Mord.



B E R N,

In Hoch-Obigkeitlicher Druckerey, 1763.

Dass das Problem der Versorgung elternloser Kinder den Staat seit je belastete, zeigt sich unter anderem an den zahlreichen Mandaten, mit denen er versuchte, das Problem in den Griff zu bekommen. Das Mandat von 1763 sieht die Bestrafung der Frau bei Abtreibung, Aussetzung und Kindsmord vor. Strafe droht auch denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die Schwangerschaften ihrer Angestellten nicht melden: «Wir wollen nun, zu Verhütung ferneren Kinder-Mords, allen Hausvätern und Hausmüttern alles Ernsts, und bey schwärer Straf anbefohlen haben, und wo darunter der Schwangerschaft Verdächtige sich befinden sollten, selbige darüber zu Red zu stossen, und im Fall fortdauernden erheblichen Verdachts, ungesaumt dem Chor-Gericht des Orts anzuzeigen.» – *Erneuertes Mandat Und Verordnung Wider die Dirnen, so ihre Kinder exponieren und aussetzen; Und den Kinder-Mord. Hoch-obigkeitliche Druckerei 25.11.1763. Staatsarchiv des Kantons Bern, Ma 5.65, das Zitat S. 8.*



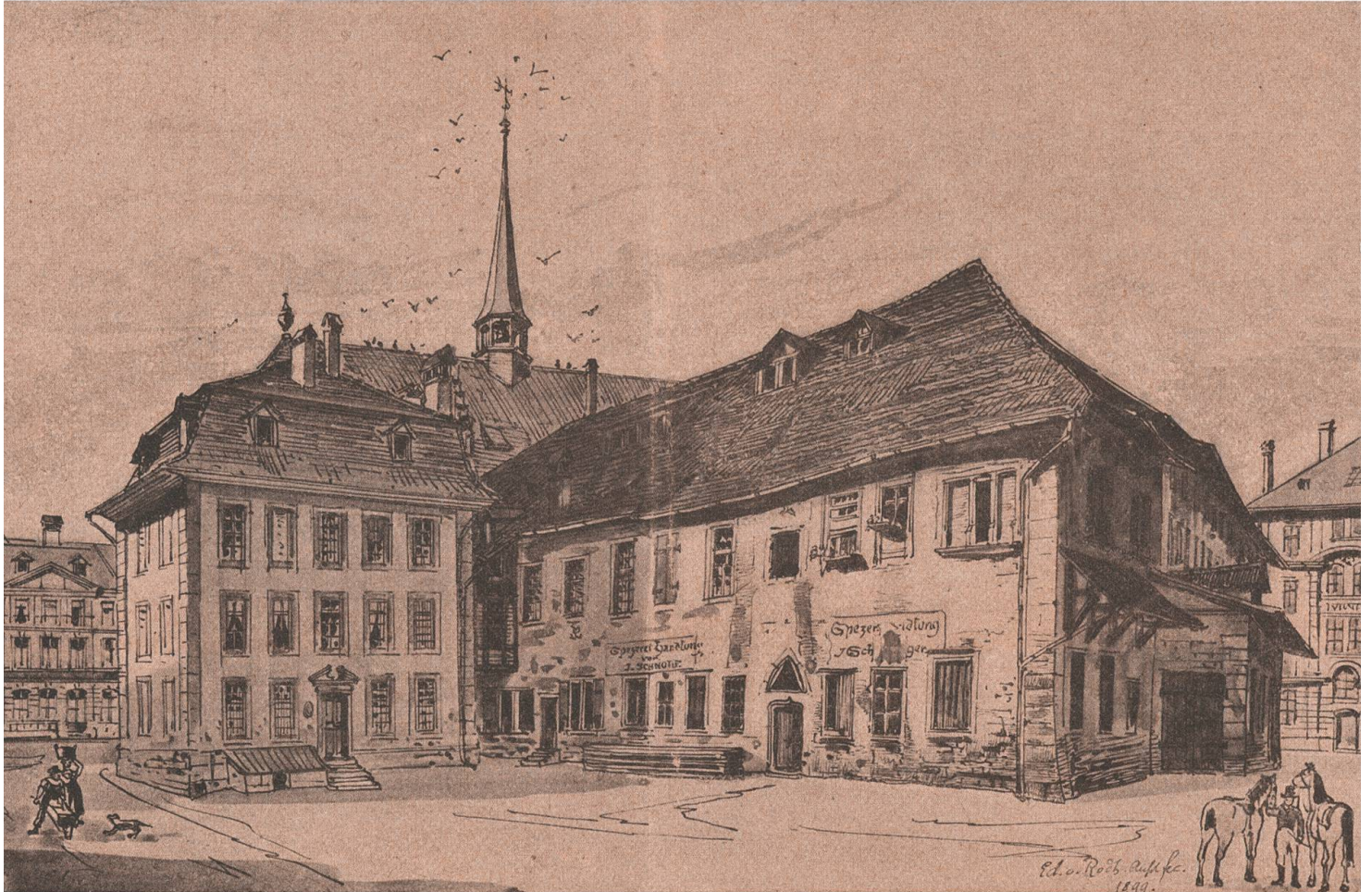
Eine Ziege als Amme. – Zwielerlein, Conrad Anton: *Die Ziege als beste und wohlfeilste Säugamme*. Stendal 1816. Kopie aus Lehmann, Wolfgang: *Des Säuglings Kost im Wandel der Zeiten*. Im Auftrag der Galactina AG Belp zu ihrem 65jährigen Bestehen. Belp 1966, S. 54.

Wie genau die Zusammenarbeit mit den Gemeinden funktionierte, geht aus der Untersuchung der Ammkindrödel nicht hervor. Einige Male finden sich Andeutungen, wenn es um das Bürgerrecht der Mutter ging. Da die Gemeinden für ihre Armen zuständig waren, scheint die Vennerkammer nur in Ausnahmefällen die Sorge für Kinder, deren Eltern ein Gemeindebürgerrecht besaßen, übernommen zu haben. Die meisten der im Rodel verzeichneten Kinder hatten kein Bürgerrecht, und der Fündelischaffner blieb auch, wenn sie bereits erwachsen waren, die Instanz, an die sie sich wandten, wenn sie in Not gerieten. Entsprechend finden sich mehrere Einträge über alte, gebrechliche und behinderte «Ammkinder». Dies änderte sich erst mit der Gründung der Landsassenkorporation 1786, als die heimatlosen Kinder dieser Korporation zugewiesen wurden.

Ein Beispiel für eine lebenslänglich durch die Ammkindpflege versorgte Person ist Elsbeth Hofmann, die 1736 nach dem Tod ihres Vaters, eines heimatlosen Schlossers, im Alter von fünf Jahren auf den Etat genommen wurde. Zunächst fiel vor allem auf, dass das Kind sehr oft krank war und «böse Augen» hatte, weshalb es immer wieder in der Insel behandelt wurde. Elsbeth wurde mehrmals neu verdingt, oft auch, weil die Kostleute sie nicht mehr behalten wollten. 1759, beim Eintragen in den neuen Rodel, schrieb Haller, sie sei zu dumm, um jemals ihr Brot selbst zu verdienen. Inzwischen war Elsbeth 28-jährig und seit manchem Jahr beim selben Kostmeister. Sie lebte auch 1778 – inzwischen 47 Jahre alt – noch dort, wobei das Kostgeld auf Antrag des Kostmeisters mehrmals erhöht werden musste.⁸

Verdingung – aufwachsen als Ammkind

Die Kinder, für welche die Obrigkeit die Verantwortung übernahm, wurden bei Bauernfamilien, Witwen oder vereinzelt bei Handwerkern verdingt, bis sie imstande waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Im Dienst des Kornmagazinverwalters und Ammkindschaffners war ausdrücklich festgehalten, dass die Kinder dem «bauwrenstand gewidmet» werden sollten, was natürlich heisst, dass sie als Erwachsene als Mägde und Knechte arbeiten sollten.⁹ Für einige ausgesetzte Säuglinge ist dokumentiert, dass sie bei einer Amme untergebracht werden konnten, so beispielsweise Salome Hausgang: «15. März 1752. Zahlt an einen Mann nach Thurnen zu gehen, um nach des dortigen H. Pfarrherrn Recommendation Hans Nussbaums säugende Frau nach Bern zu bescheiden. Dito verdingte ich dieses Kindlein zu Hans Nussbaum in dere Kilchhöri Thurnen, jährlich um 20 Kr. für Nahrung und Kleidung. 1754 an Rötheln gestorben.» Da die Säuglingssterblichkeit bei ausgesetzten



Die Nägeligasse 1 mit einem Teil des ehemaligen Predigerklosters, in dem sich das alte Waisenhaus befand. Signiert: Ed. von Rodt Arch. fec. 1899. – *Burgerbibliothek Bern, Gr.A.120.*

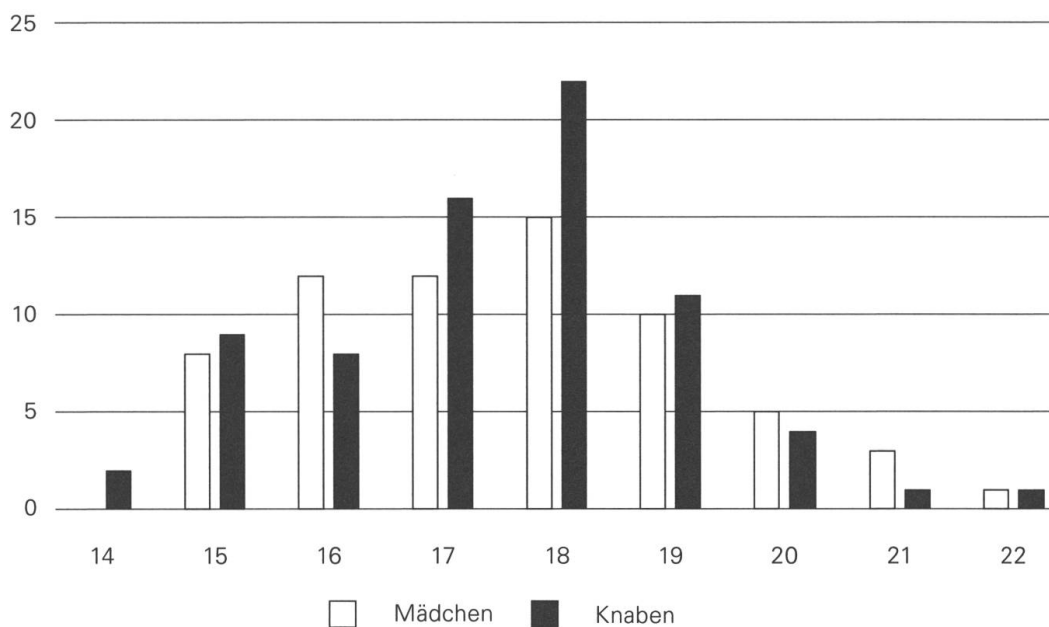
Kindern auch in Bern hoch war und ein Zusammenhang mit der damals noch ungünstigen künstlichen Ernährung der Säuglinge naheliegend scheint, dürften solche Lösungen wohl eher glückliche Ausnahmen gewesen sein.¹⁰

Wenn ein Kind aus irgendeinem, zum Beispiel medizinischen Grund in der Stadt verbleiben sollte oder eine Schneiderinnenlehre absolvieren durfte, platzierte der Ammkindschaffner es bei einer Witwe oder einer Schneiderin. Er kleidete das Kind vor der Übergabe falls nötig neu ein, bezahlte das jährliche Kostgeld, die Schulgelder und Schulbücher sowie die allenfalls anfallenden Kosten für medizinische Versorgung. Er besuchte die Kinder ab und zu, und gelegentlich griff er ein, wenn ein Kind nachweislich nicht die Pflege, Nahrung oder Erziehung bekam, die erwartet wurde. In solchen Fällen suchte er eine neue Familie, und das Kind wurde kurzerhand umplatziert. Dies geschah auch dann, wenn die Pflegefamilie ein Kind nicht länger behalten konnte oder wollte. Als Ursachen für solche Neuplatzierungen finden sich etwa der Tod des Kostmeisters oder seiner Frau, eine Krankheit des Kindes oder «freches Benehmen». Vermutlich wurden die Kinder auf Wunsch auch dann umplatziert, wenn die Kostleute mit dem heranwachsenden Kind nicht mehr zurechtkamen. Wenn ein Kind erkrankte, übernahm die Obrigkeit nicht nur die Kosten für die ambulante medizinische Versorgung, sondern auch für nötige Spitalaufenthalte oder Badekuren.

Alle Kinder, Mädchen und Knaben, wurden dazu angehalten, die Schule zu besuchen. Allerdings absolvierten die Buben in der Regel mehr Schuljahre als die Mädchen. Die Dauer des Schulbesuchs war um die Mitte des 18. Jahrhunderts eher noch kürzer als etwa in den 1760er-Jahren und später. Es kam kaum noch vor, dass Kinder gar nicht zur Schule geschickt wurden. Ab 1765 besuchten jedoch alle Kinder mindestens ein paar Jahre den Unterricht. Hinzu kam die kirchliche Unterweisung. Als Schulbücher erhielten die Kinder meistens ein sogenanntes Namenbüchlein, einen Katechismus, ein Psalmenbuch und eine Bibel.¹¹ Die Kosten für die Schule und die Unterrichtsmaterialien übernahm die Obrigkeit bis zur kirchlichen Admission, die meistens im Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stattfand. Danach mussten die Jugendlichen auf eigenen Beinen stehen, das heisst sich in Dienst begeben.

Wenn ein Kind die kirchliche Admission erhielt, galt es als erwachsen und wurde aus der obrigkeitlichen Fürsorge entlassen. Der Zeitpunkt variierte stark: Einige mussten bereits ab 15 oder 16 Jahren als Dienstboten arbeiten, die meisten ab 17 oder 18 Jahren, ausser wenn sie eine längere Lehre absolvierten oder wegen Krankheit vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähig waren. Bei der

Entlassungsalter der Jugendlichen (n = 140)



Die Grafik bezieht sich auf jene 140 Jugendlichen, die zwischen 1744 und 1759 auf den Etat kamen und nicht wegen körperlicher oder geistiger Behinderung oder Krankheit länger in der Obhut der Ammkindpflege bleiben mussten, also keine Langzeitbetreuten waren. Die Anzahl ist auch deshalb kleiner als in der Grafik auf Seite 20, weil ein Teil der Kinder im Kindes- oder Jugendalter verstarb.

Entlassung erhielten die Jugendlichen die nötigen Bücher für die kirchliche Admission, zudem oft eine Bibel und in der Regel eine Aussteuer. Diese bestand ursprünglich aus neuer Kleidung, wurde aber zunehmend in Form von einigen Kronen Bargeld ausbezahlt. Als Berufe standen den Mädchen das Dienen als Magd in einem ländlichen oder städtischen Haushalt oder allenfalls eine Ausbildung als Näherin offen. Von den Jünglingen wurde erwartet, dass sie als Knechte auf einem Bauernhof arbeiten würden, und nur falls sie gesundheitlich nicht dazu imstande waren, lag eine Lehre als Strumpfweber oder eine ähnliche Ausbildung im ländlichen Textilgewerbe im Bereich des Möglichen.

Bei der Untersuchung der Quellen zeigte sich, dass grundsätzlich nicht unterschieden wurde zwischen der Behandlung von elternlosen Kindern, also Findelkindern und Waisen, und Kindern mit einem oder zwei lebenden Elternteilen. Das gilt für die Unterbringung bei Kostleuten, den Schulbesuch, die Übernahme der Kosten und die Dauer der Betreuung. Dies konnte sich jedoch ändern, wenn Verwandte sich einbrachten. Auf diese – eher raren – Fälle wird weiter unten in Kapitel 3 näher eingegangen.

Die Kostleute

Da die Obrigkeit verhältnismässig hohe Kostgelder zahlte, 20 Kronen jährlich für einen Säugling und 18 Kronen jährlich für ein Kind ab zwei Jahren, konnten die Kinder recht gut untergebracht werden. So betonte eine Mutter 1757 im Verhör, die vom Fündelischaffner verdingten Kinder würden viel besser behandelt als Kinder, die durch die Gemeinden verdingt würden.¹² Dass die von den Gemeinden bezahlten Kostgelder niedriger waren als jene der Obrigkeit, spiegelt sich beispielsweise im Fall von Hansli Bächler. Sein Vater war heimatlos und lahm, und offensichtlich hatte Grosshöchstetten die Verdingung von Hansli und seiner älteren Schwester Elsbeth in der Gemeinde organisiert, bevor der Fündelischaffner eingeschaltet wurde. Für Hansli waren, wie übrigens auch für seine Schwester, pro Jahr 14 Kronen Kostgeld vereinbart, was vermutlich in der Gemeinde üblich war. Diese Kosten übernahm die Obrigkeit ab 1744, obwohl sie sonst 18 Kronen pro Kind bezahlte. Offenbar wollte man die Geschwister in der gleichen Gemeinde belassen, denn nach dem Tod von Hanslis Kostfrau vermittelte der Ortspfarrer ihm wiederum in Grosshöchstetten einen neuen Platz.¹³

Die meisten Kinder wurden in der Nähe der Stadt verdingt. Einmal begründet Haller im Rodel, weshalb er ein Kind nach Diemerswil verdingt habe: «also habe für gut befunden selbes in der Nähe um die Stadt zu haben, um zu seiner

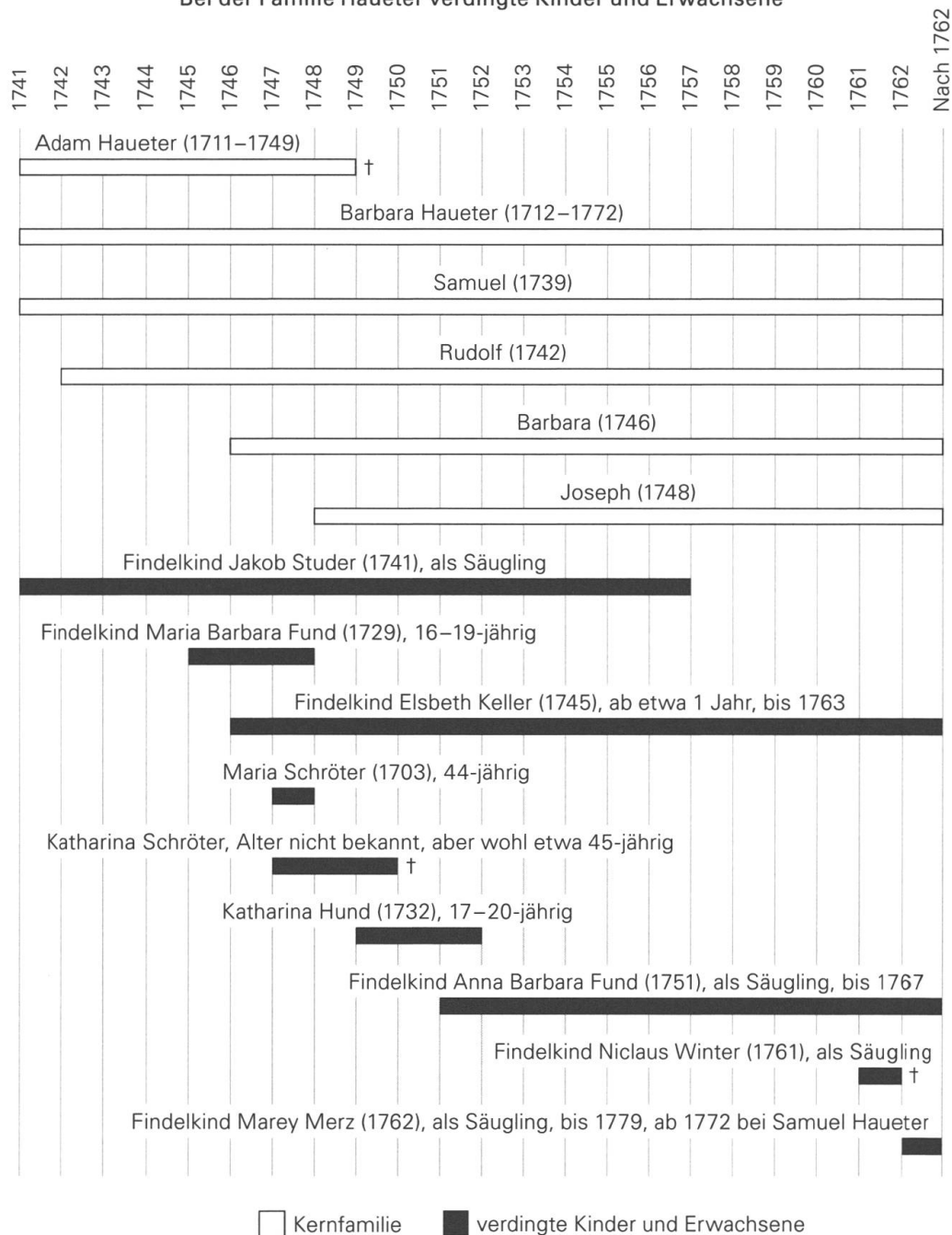
Erziehung ein wachsam Aufsicht zu haben».¹⁴ Unter den Wohnorten der Kostleute finden sich Münchenbuchsee, Moosseedorf, Habstetten (Bolligen), Bremgarten usw., also Dörfer, die von Bern aus leicht erreichbar waren. Einige Kinder wurden auch in Bern selbst untergebracht, zum Beispiel wenn sie auf regelmässige medizinische Hilfe angewiesen waren. Wenn aber ein Kind früher bereits anderswo im Kanton untergebracht worden war und beispielsweise der zuständige Pfarrer die bisherigen Kostleute empfahl, wurden die Kinder dort in der Regel nicht weggenommen. Dass ein Wechsel der Kostleute präventiv zum Schutz des Kindes stattfinden konnte, zeigt eine Bemerkung Hallers von 1753 zur Umplatzierung der zwölfjährigen Katharina Haag: «Weilen ich vernommen habe, dass obgedachten Wahlen [des Kostmeisters] Frau ihren Mann mit ehrstem [einem anderen Mann] quitiren wolle, ich nicht für gut befunden, dasselbige durch einen jungen Mann erziehen zu lassen, als habe selbiges wieder nach Bern kommen lassen, um ihme anständig Kost auszufinden.»¹⁵

Was auffällt, ist, dass gewisse Familien offenbar immer wieder Kinder bei sich aufnahmen. Ein Name, der bereits in den für die Findelkindstudie von 2005 ausgewählten Quellen immer wieder auftauchte, war der einer Familie Haueter aus Zollikofen. Anhand der Kirchenbücher von Bremgarten (BE) konnten nun die Familien- und Pflegeverhältnisse rekonstruiert werden.¹⁶ Da diese Familie über Jahrzehnte Ammkinder bei sich aufnahm und offensichtlich das Vertrauen des Ammkindpflegers genoss, wird die Rekonstruktion der Verdingungen an dieser Stelle exemplarisch eingeschoben.

Adam Haueter (1711–1749) und seine Frau Barbara, geborene Häberli (1712–1772), bekamen ihr erstes eigenes Kind Samuel 1739. Sie lebten auf dem Gut Landgarbe. 1742 wurde der zweite Sohn Rudolf geboren, 1746 die Tochter Barbara und 1748 der letzte Sohn Joseph, der seinen Vater kaum mehr gekannt haben dürfte, da Adam Haueter im März 1749, noch nicht 40-jährig, verstarb.

Bereits als seine eigenen Kinder noch klein waren, nahm das Paar mehrmals ein Verdingkind bei sich auf. 1741 kam der einjährige, unehelich geborene Jakob Studer bei ihnen unter. Ab etwa 1745 nahmen sie nun nacheinander ein älteres Mädchen, zwei über 40-jährige langzeitverdingte Schwestern und ein weiteres älteres Mädchen auf. Die Vermutung liegt nahe, dass diese auch zur Betreuung der eigenen kleinen Kinder und des Pflegekindes eingesetzt werden konnten. Eine der beiden älteren Schwestern verstarb an der roten Ruhr, und die andere lief weg, zurück zu ihrem ersten Kostmeister. Gleichzeitig nahm die Familie auch ein weiteres Kleinkind auf, die etwas über zwei Jahre alte Elsbeth Keller, die zusammen mit ihrer Schwester von ihren Eltern verlassen

Bei der Familie Haueter verdingte Kinder und Erwachsene



Lesebeispiel: Das Jahr 1751. Adam Haueter, der Familienvater, war bereits gestorben. Seine Frau sorgte für vier eigene Kinder (12, 10, 5 und 3 Jahre alt) und drei Verdingkinder (10 und 6 Jahre alt sowie ein Säugling), zudem war die damals 19-jährige Katharina Hund bei der Familie verdingt. Die Aufnahme von Kostkindern bot der Witwe ein Zusatzeinkommen, wobei die älteren bei der Kinderbetreuung und auf dem Hof mithalfen. Der Fündelischaffner hatte offenbar Vertrauen in die Familie, was sich daran zeigt, dass er ihr mehrmals Findelkinder und auch ältere Problemkinder anvertraute. Zudem wurde von hier nie ein verkostgeldetes Kind umplatziert.

worden war. Nach dem Tod Adam Haueters konnte seine Frau die bei ihr lebenden Verdingkinder nach wie vor behalten. 1761 erhielt Frau Haueter sogar ein weiteres Findelkind zur Betreuung, den kleinen Niclaus Winter, der allerdings Anfang 1762 bereits nach wenigen Monaten starb. 1762 kam ein weiteres Findelkind hinzu, Marey Merz, die bei der Familie blieb, bis sie in die Selbstständigkeit entlassen wurde. Weil Barbara Haueter 1772 starb, übernahm ihr Sohn Samuel, der immer noch auf der Landgarben lebte, die Pflege von Marey.

Die beiden Söhne Samuel und Rudolf nahmen als Erwachsene ebenfalls Verdingkinder bei sich auf: der jüngere Sohn Rudolf 1778 einen sechsjährigen Knaben und im gleichen Jahr ein Findelkind, nachdem dieses die ersten vier Monate bei einer Amme im Seeland verbracht hatte. Ein anderes Findelkind, Magdalena Niedrig, die ebenfalls 1778 bei der Familie Rudolf Haueters untergebracht wurde, verstarb noch im selben Jahr. Samuel übernahm, wie bereits erwähnt, nach dem Tod seiner Mutter das Findelkind Marey Merz und 1779 den bereits 27-jährigen Peter Haldichwohl. Dieser war ein hoffnungsloser Problemfall für den Ammkindschaffner. Er war kaum bildungsfähig, bekam nichtsdestotrotz speziellen Schreibunterricht, aber er hielt es nirgends aus und riss immer wieder aus. Auch von Samuel Haueter lief er weg, kam wieder zurück, und irgendwann heiratete er, wodurch er die Unterstützung der Ammkindfürsorge verlor. Später taucht er im Landsassenrodel wieder auf.¹⁷

In den Quellen finden sich noch mehrere Namen von Kostleuten, die immer wieder Kinder aufnahmen. Meistens waren es Bauern, was ja der Absicht der Obrigkeit entsprach, die Kinder zu Knechten und Mägden zu erziehen. Daneben fanden sich Witwen wie Barbara Haueter, Näherinnen und einige Schulmeisterfamilien.

3. Gründe für die obrigkeitliche Fürsorge

Im Ammkindrodel von 1744 bis 1759 finden sich Einträge über 234 Kinder, die von der Obrigkeit unterstützt oder versorgt wurden. 88 davon sind Kinder, die ausgesetzt oder von ihren Eltern verlassen wurden. In 42 weiteren Fällen handelt es sich um Waisen oder Halbwaisen und in 34 um uneheliche Kinder, die ihren Müttern «abgenommen» wurden (Grafik S. 20). Ein Beispiel für diese obrigkeitliche Praxis bietet Jacob Forster, der achtjährige uneheliche Sohn einer Frau aus Kerzers: «Damit dieser wohlgewachsene Knab, von deme ziemliche Hofnung etwas Rechtes zu werden, nicht völlig im Bättel auferzogen werde,

haben Meghh die Rächte in einem Zedel vom 27. April 1748 befohlen, diesen jungen Forster auf obrigkeitliche Unkosten auf dem Lande zu dem Baurenstand zu verdingen.» Der Junge erhielt neue Kleidung und wurde nach Zimmerwald verdingt. Dort blieb er acht Jahre, bis er 1756 in die Selbstständigkeit entlassen wurde.¹⁸ Tatsächlich dürfte es für eine ledige, der Unterschicht angehörige Mutter sehr schwierig gewesen sein, ein uneheliches Kind selbst grosszuziehen. Wenn keine verwandtschaftliche Unterstützung zu erwarten war und der Vater des Kindes nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte, musste sie wohl oder übel in eigener Regie einen Pflegeplatz für das Kind suchen und das Kostgeld von ihrem Lohn bezahlen. War der Vater hingegen bekannt, musste dieser sie finanziell unterstützen oder allenfalls sogar das Kind zu sich nehmen. Wenn der Staat in solchen Fällen die Verantwortung für das Kind übernahm, war dies einerseits eine Hilfeleistung, die vermutlich grundsätzlich darauf abzielte, Kindsaussetzungen und Kindsmord zu vermeiden, und andererseits eine Massnahme, um unehelichen Kindern eine angemessene Erziehung zuteil werden zu lassen, was aus Sicht der Obrigkeit nicht garantiert war, wenn sie bei der Mutter verblieben. Eine ledige Schwangere galt als «liederliche Dirne» und schien deshalb wohl auch abgesehen vom Materiellen nicht in der Lage zu sein, ein Kind richtig zu erziehen. Zudem gab es gar keine andere Lösung, wenn die Mutter wegen der ausserehelichen Geburt strafrechtlich verfolgt und gefangen gesetzt wurde, was dann geschah, wenn eine Frau zum zweiten oder wiederholten Mal ein uneheliches Kind gebar.¹⁹

Bei den Kategorien «uneheliche Kinder», «Kinder von Heimatlosen und Proselyten» und «Kinder von ausgewiesenen Eltern» ist eine scharfe Unterscheidung nicht immer möglich, weil oft mehrere Kriterien gleichzeitig zutreffen. Es kam vor, dass der Staat die Versorgung und Erziehung der Kinder übernahm, wenn die Eltern ausgewiesen wurden. Manchmal wurden die Kinder aber auch mit ihren Eltern ausgewiesen und nur zwischenzeitlich verdingt, beispielsweise bis Vater oder Mutter aus der Haft entlassen wurden, bevor die ganze Familie das Staatsgebiet verlassen musste. Das geschah im Fall von Johannes Langenegger so. Seine Mutter war eine Strassburgerin, die immer wieder ausgewiesen wurde, «stets aber widerkommt, und letzthin für ein Jahr in die Schellenwerk Spinnstube verkennt worden». Als Vater hatte sie einen Wollweber aus Bamberg angegeben. Der Findelpfleger erhielt nun den Befehl, «dass wann die Mutter nach Verfliessung eines Jahres wieder aus der Spinnstube kommen werde, das Kind Ihro wieder übergeben und beyde mit einander fortgewiesen werden sollen, unterdessen aber auf Ihro Gnaden Unkosten

verpfleget werden solle». Soweit kam es aber nicht, da der Säugling bereits nach einem Monat starb.²⁰

Kinder von inhaftierten Eltern mussten wohl oder übel zumindest vorübergehend, während der Dauer der Haftstrafe, vom Staat versorgt werden. 1752 wurde der sechsjährige Hans Torchon von der Obrigkeit verdingt, weil seine Mutter wegen diverser Diebstähle zu lebenslanger Haft im Schallenhaus verurteilt worden war. Obschon die Eltern verheiratet waren, wurde das Kind nicht dem Vater überlassen, sondern als Ammkind versorgt. Der Grund war offensichtlich die Befürchtung, der Sohn werde bei seinem Vater zum Dieb heranwachsen: «Er ist ein listiger, verschmitzter bub, welchen seine eltern schon zum stehlen laut seiner bekenntnuss abrichten wollen.»²¹ Es gibt zahlreiche Einträge, die belegen, dass ein Elternteil eines Ammkindes im Schallenwerk oder in der Spinnstube gefangen war. Es handelte sich häufiger um die Mutter. Aber auch Kinder, deren Mütter arm waren und deren Väter im Schallenhaus eine Strafe absassen, wurden von der Obrigkeit verdingt. Ein Beispiel dazu: 1754 wurden die im 16. Lebensjahr stehenden Zwillinge Christen und Vinzenz Wäber, deren heimatloser Vater für zwei Jahre ins Schallenwerk eingewiesen worden war, zu Bauersleuten verdingt. Sie sollten insbesondere in Religion unterwiesen werden, weil sie davon keine Kenntnis hätten. Von Vinzenz heisst es im Ammkindrodel: «Er ist ein grosser, gesunder und starker Kerl, aber hat keinen Buchstaben lesen können.» Sie besaßen praktisch keine Kleider und mussten deshalb neu eingekleidet werden. Die beiden wurden getrennt bei Bauersleuten untergebracht, doch offenbar kam das obrigkeitliche Eingreifen in diesem Fall zu spät. Christen lief seinem Kostmeister bereits im selben Jahr davon, und Vinzenz besuchte zwar etwa ein Jahr die Schule, musste aber insgesamt dreimal neu verdingt werden, bis auch er 1755 weglief.²²

Kinder, deren Eltern hingerichtet wurden, wurden ebenfalls als Ammkinder verdingt. Diese seltenen Fälle sind in der Grafik unter «Waisen oder Halbweisen» subsumiert.

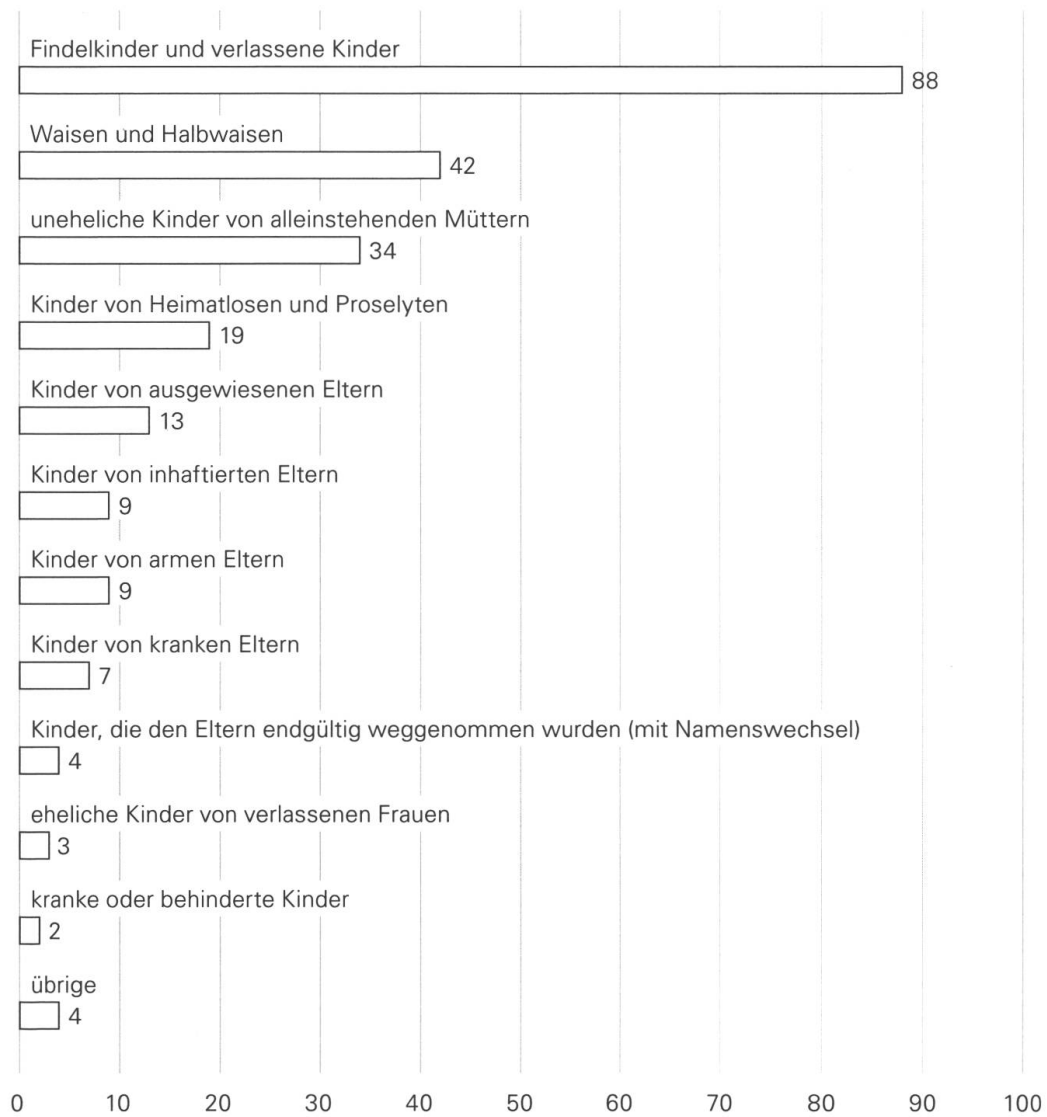
Mangelnde Erziehung und augenfällige Verwahrlosung scheinen bei den Entscheidungen der Behörde eine grosse Rolle gespielt zu haben. So konnte es vorkommen, dass gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie auf den Etat des Fündelipflegers kamen, weil sie in schlechten sozialen Verhältnissen aufwuchsen. Dazu ein Beispiel aus dem Jahr 1758: «Damit die fünf Kinder des heimatloosen Hans Flükiger, als drey Buben und zwey Mägdlein eine bessere Auferziehung erlangen, als sie bis daher von ihren Eltern nicht gehabt haben. So haben Megghh. per Zedel unter dem 24 Juli 1758 befohlen, dass wann diese

Kinder durch Veranstaltung der Marechauseekammer werden zugeführt werden, selbige bey Bauren verdingen zu lassen.»²³ In der Folge wurden der 14-jährige Johannes, der 12-jährige Samuel, die 10-jährige Susanna, der 7-jährige Durs und die 6-jährige Anna alle zu unterschiedlichen Kostleuten verdingt. Die beiden älteren Jungen liefen fort, die kleineren Kinder lebten bis zu ihrer Entlassung bei den jeweiligen Kostleuten. Es kam gelegentlich vor, dass Kinder derart verwahrlost waren, dass sie vom Ammkindpfleger zuallererst neue Kleider erhielten. So die drei ehelichen Kinder Busch, deren Vater ein dänischer Tischmachersgeselle war – die Mutter wird in den Quellen nicht genannt, war aber vermutlich eine Einheimische –, die in einem derart «erbarmungswürdigen Zustand» übernommen wurden, dass der Ammkindpfleger sie alle drei als erste Handlung neu einkleidete. Die Kinder wurden daraufhin verdingt: der 14-jährige Johan Georg nach Moosseedorf, der 12-jährige Jakob nach Münchenbuchsee und die 6-jährige Elisabeth nach Rüeggisberg, wo sie allerdings nach wenigen Monaten an Scharlach starb.²⁴

Die beiden Kategorien «arme» oder «kranke» Eltern deuten auf sogenannte «unverschuldete» Armut hin. Wenn Eltern wegen Krankheit oder Invalidität nicht in der Lage waren, ausreichend für ihre Kinder zu sorgen, gestalteten sich die Massnahmen manchmal anders als bei als «liederlich» beurteilten Familien. Waren Vater oder Mutter wegen Krankheit arbeitsunfähig geworden, konnte es nämlich auch vorkommen, dass die Kinder zu ihren eigenen Eltern verdingt wurden. Das Kostgeld war in diesem Fall eine Form der Unterstützung der Familie. Bei zwei Familien, die Ende der 1730er-Jahre auf den Etat gekommen waren, bestand diese Form der Kostgeldzahlung für die eigenen Kinder bis in die 1750er-Jahre weiter.²⁵

In seltenen Fällen kam es vor, dass man Müttern, die im Spital geboren hatten, ihre Kinder kurz nach der Geburt wegnahm und diese verdingte, ohne der Mutter mitzuteilen, wo das Kind untergebracht war.²⁶ Aus welchen Gründen dies geschah, ist aus den Ammkindrödeln meist nicht ersichtlich. Da es sich gelegentlich um durchreisende Frauen handelte, kann es sein, dass die Eltern als Landstreicher galten und man ihnen die Kinder wegnahm, um zu verhindern, dass die nicht sesshafte Bevölkerung weiter zunahm. Die Wegnahme konnte aber auch geschehen, um das Kind direkt zu schützen. Beispielsweise wurde ein in Blutschande gezeugtes Kind den Eltern weggenommen und als Findelkind verdingt. Der Knabe erhielt einen neuen Namen, damit die Schande nicht auf ihm lastete.²⁷ Kindswegnahmen gab es häufig, wenn ein Kind so schlecht erzogen wurde, dass es «zum Bettler zu werden» drohte.

Ursachen für die Aufnahme auf den Etat des Ammkindschaffners,
Rodel 1744–1759 (n = 234)



Auch blinde und andere behinderte nicht burgerliche Kinder wurden gelegentlich von der Obrigkeit auf den Etat genommen. Sie erhielten dann die nötige medizinische Hilfe und blieben unter Umständen ihr Leben lang verdingt und unterstützt. Bis die Landsassenkorporation diese Aufgabe übernahm, tauchen deshalb einige ältere Leute in den Ammkindrödeln auf. Sie waren als Kinder auf den Etat gekommen, aber im Erwachsenenalter nie imstande, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

4. Verwandtschaftliche Beziehungen

Ausgesetzte Kinder – und manche Waisen – hatten weder Eltern noch Geschwister oder andere Verwandte. Doch gerade bei jenen Kindern, die bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat des Findelpflegers bei ihren Familien gelebt hatten, stellt sich die Frage, ob und wie sich verwandtschaftliche Beziehungen auf ihre Unterbringung und Versorgung auswirkte. Es gibt Beispiele, in denen das Vorhandensein von Verwandten die Unterbringung offensichtlich beeinflusste. Es soll deshalb im Folgenden untersucht werden, ob die Entscheidungen der Behörden einem Muster folgten.

Geschwister

Es dürfte schwierig gewesen sein, für verwaiste oder verlassene Geschwister eine Familie zu finden, die gleichzeitig mehrere Kinder aufnahm. Zuweilen gelang es jedoch. Alle fünf Geschwister Bärtschi wurden Mitte der 1740er-Jahre nach dem Tod ihrer Eltern nach Bern zu einem Kaminfegermeister verdingt. Die vier Mädchen blieben dort, bis sie entlassen wurden, der einzige Junge lebte bis zu seinem frühen Tod in der Familie.²⁸ Manchmal wurden Geschwister auch in dem gleichen Dorf untergebracht, sodass man annehmen darf, dass sie wenigstens miteinander in Kontakt bleiben konnten. Dokumentiert sind etwa folgende Beispiele: 1745 waren die beiden Schwestern Sulzbach, die 13-jährige Magdalena und die 12-jährige Maria, zu Halbwaisen geworden, da ihre Mutter starb. Der Vater, Valentin Sulzbach aus der Pfalz, hatte die Familie offenbar verlassen. Beide Mädchen wurden vorerst gemeinsam in Bern untergebracht, bei einer Maria Bachmann im Altenberg. Später verdingte Haller Magdalena zu einem Jakob Bürki, «um das Nähen und Gärtnern zu erlernen».²⁹ 1748 wurde sie in die Selbstständigkeit entlassen. Ihre jüngere Schwester hatte ein unsteres Schicksal. Auch sie wurde aus der Obhut von Frau Bachmann weggenommen und neu bei Niclaus Sahli in Wohlen untergebracht. Sie musste neu

eingekleidet werden, was für eine schlechte Versorgung bei Maria Bachmann spricht. Allerdings war auch die Wahl des neuen Kostmeisters nicht glücklich. 1747 schreibt Haller in den Rodel: «1747 habe ich dieses arme kind von obgenannten kostmeister weggenommen, weilen er nach bericht H. Pfarrherren von Wohlen das kind bettlen geschicket, und er mir auch fälschlich vorgegeben, es sei krank.»³⁰ Auf Anraten des Pfarrers verdingte Haller das Mädchen zum Schullehrer von Wohlen, Nicolaus Liniger. In diesem Haushalt wurde es zwar «in kleidung und sonsten sauberlich gehalten», aber Liniger wollte Maria wegen «trägheit und tummheit» nicht behalten. So kam sie schliesslich zu Bendicht Häberli in Münchenbuchsee, wo sie bis 1754, als sie in die Selbstständigkeit entlassen wurde, blieb. Als sie ein Jahr später erkrankte, wurde nochmals während 21 Wochen ein Kostgeld für sie bezahlt.³¹ Auch die Brüder Benz, der 14-jährige Antoni und der 6-jährige Peter, wurden, als ihre Mutter starb, beim selben Kostmeister untergebracht. Wenn nur zwei Geschwister zu versorgen waren, war es offenbar in gewissen Fällen möglich, sie in der gleichen Familie unterzubringen. In den beiden beschriebenen Fällen handelte es sich um verwaiste Kinder.³²

Kinder aus grossen Familien wurden in der Regel auf verschiedene Kostleute verteilt. Aus den Quellen entsteht auch der Eindruck – ohne dass dies irgendwo explizit stehen würde –, dass man besonders Kinder, die wegen Verwahrlosung oder schlechter Erziehung verdingt wurden, trennte. Waisen und Halbwaisen hingegen versuchte man eher beisammen unterzubringen. So wurden auch die drei Kinder Sprunger, 14, 13 und 11 Jahre alt, vorerst alle in Diemerswil bei der Familie von Ludwig Hoffer und jener von Joseph Hoffer untergebracht. Ihr Vater war verstorben, die Mutter arm. Haller bemerkte, dass die Geschwister noch kein Wort lesen konnten. Offensichtlich lag der Behörde in diesem Fall daran, die Erziehung der Kinder in die Hand zu nehmen. Die älteste Schwester Barbara bekam einen Katechismus sowie ein Psalmenbuch und, als sie für die letzten zwei Jahre zu einer Schneiderin geschickt wurde, eine Schere und einen Fingerhut. Offensichtlich machte sie die übliche Ausbildung als Näherin. Auch die kränkliche mittlere Schwester, Marey, erhielt die entsprechenden Bücher und eine Ausbildung als Näherin (obwohl sie einmal die Kostleute wechseln musste, weil sie «frech» war). Für den Kleinsten, Hansli, sind Ausgaben für Schulbücher und Schulgeldzahlungen belegt. Er wurde erst 1759 entlassen, das heisst im Alter von 18 Jahren.³³

Die vier Kinder Ramser wurden 1750 an verschiedenen Orten untergebracht. Die Mutter war bekannt, sie hiess Maria Ramser und stammte aus Krattigen. Ihre vier Kinder hatte sie mit einem ausländischen Mann, der in den Quellen

nicht näher genannt wird. Das älteste Mädchen, Anna, war schon 18. Eigentlich hätte man sie nur mit neuen Kleidern ausstaffieren und sofort in Dienst schicken sollen, doch «nachdem ich aber nicht nur dieses Mägdleins völlige Entblössung an Kleidern ersehen, sondern auf meine und meine Frauen an ihne gethane Fragen wohl einen guten Verstand, aber vollkommene Unwissenheit in allen weiblichen Arbeiten mit grosser Verwunderung vernommen (als welches wegen seiner Elterns völligen Unvermögen nur zu Hütung einiger Geissen erzogen worden, auch in der Wildnuss gar keine Gelegenheit noch einiges Vermögen gehabt, die seines Geschlechtsalter anständige Arbeiten zu erlernen)», so Haller, wurde beschlossen, Anna zu einer Schneiderin zu verdingen. Nach einem Jahr wurde sie entlassen und konnte danach als Magd arbeiten. Die 16-jährige Madle sollte wegen ihres «erbarmungswürdigen Zustands» ebenfalls noch für zwei Jahre verdingt werden. Ihre Kostfrau wollte sie aber schon bald wegen ihrer «Tummheit» und «Krankmütigkeit» nicht mehr länger behalten. Sie wurde neu platziert und bereits 1751 ebenfalls bei Cathri Imhof, der Schneiderin, bei der ihre Schwester bis dahin gelernt hatte, untergebracht. Etwas einfacher war es offenbar mit den beiden jüngeren Knaben. Über Jacob schrieb Haller in den Rodel: «ist 11 Jahre alt, gesunden, geraden Leibes und Gliedern, hat auch guten Verstand». Er wurde in Münchenbuchsee verdingt, erhielt neue Kleider und wurde in die Schule geschickt. Er blieb danach sechs Jahre beim gleichen Kostmeister, bis er 1756 dimittiert wurde. Sein kleiner Bruder Peter, ebenfalls «gesund und wohlgestaltet, scheint auch einen guten Verstand zu haben», ging ebenfalls in Münchenbuchsee zur Schule. Er wurde 1757 nochmals neu verdingt, die Gründe dafür sind nicht bekannt. Erst 1759, also mit 18 Jahren, wurde er entlassen.³⁴

Für die gemeinsame Unterbringung von verwaisten Geschwistern finden sich im Rodel von 1744 bis 1759 noch weitere Beispiele, für die getrennte Verdingung von verwahrlosten oder «schlecht» erzogenen Kindern ebenfalls.

Eltern

Wie stand es um die Einflussnahme von Eltern auf die Unterbringung der Kinder? Grundsätzlich hatten diese vermutlich nicht viel zu sagen. Manchen Eltern wurden die Kinder ja gerade aus dem Grund weggenommen, weil sie eine bessere Erziehung bekommen sollten. Es kam vor, dass explizit gefordert wurde, man solle den Eltern den Aufenthaltsort des Kindes nicht mitteilen. Ein Grund für die Kindeswegnahme im Fall der beiden kleinen Geschwister Anna und Johannes Lebrecht, ein und zwei Jahre alt, könnte die Heimatlosigkeit ihrer



Bettlerin, ihr Kind in der Wiege auf dem Rücken tragend. Umrissradierung von Marquard Fidel Dominicus Woher, koloriert, um 1780. – Schweizerische Nationalbibliothek, Sammlung Gugelmann, GS-GUGE-213-3.

Eltern sein. Der Vater Niklaus Holz war ein heimatloser Waffenmeister, der bereits seit Längerem immer wieder Unterstützung beantragt hatte.³⁵ Als die Mutter 1744 im Spital in Bern ein weiteres Kind gebar, nahm man ihnen die beiden Kinder weg und verdingte sie nach Riggisberg und nach Bolligen. Die Geschwister bekamen den neuen Namen Lebrecht, und den Eltern wurde verschwiegen, wo die Kinder hingebracht worden waren.³⁶ Auch die 1756 geborene Anna Wäber, deren Mutter bekannt war und deren Vater im Schallenwerk seine Strafe verbüsst, sollte gemäss Rodel «als Fündeli» erzogen werden, was wohl heisst, dass die Mutter keinen Kontakt zu ihrem Kind haben durfte oder wollte.³⁷

Die Tatsache, dass die Eltern bekannt waren, konnte für das spätere Leben der Kinder positive Konsequenzen haben. So kam es vor, dass Kinder zwar aus irgendeinem Grund durch die Obrigkeit verdingt wurden, jedoch das Heimatrecht der Eltern behielten. Die unehelich geborene Susanna Wirtz wurde von ihrer Mutter dem Vater überlassen. Dabei handelte es sich um einen Profosen, der das Kind nicht bei sich behalten konnte oder wollte und sich deshalb an die Behörde wandte. Diese verdingte das Mädchen und liess es zur Näherin ausbilden. Susanna Wirtz behielt das Heimatrecht ihrer Mutter.³⁸ War die Mutter ausserhalb des Kantons heimatberechtigt, wurde das Kind unter Umständen ausgeschafft, so Code Billiot, der nach Freiburg, dem Heimatort seiner Mutter, gebracht und in Bern vom Etat gestrichen wurde.³⁹ Wenn die Eltern, was bei unehelichen und heimatlosen Kindern nur ausnahmsweise vorkam, einem Kind etwas hinterlassen hatten, wurde dieses Geld für das Kind verwaltet und ihm bei seiner Entlassung übergeben.

Findelkinder hingegen besaßen kein Heimatrecht. Erst durch die Gründung der Landsassenkorporation erhielten sie eine gewisse soziale Absicherung.

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob Eltern auf das Leben ihrer verdingten Kinder Einfluss nehmen konnten. Wenn Kinder bei ihrer eigenen Mutter verdingt wurden, traf dies sicher zu. Solche Regelungen fanden sich vor allem zu Beginn der Untersuchungsperiode als ein Relikt der Praxis der Almosenkammer.

Zwischen den Zeilen finden sich gelegentlich Hinweise auf die Dramen, die sich wohl abspielten, wenn die Kinder ihren Eltern weggenommen wurden, denn offensichtlich haben nicht alle Eltern die Wegnahme akzeptiert. Die vier Kinder des Jakob Gärtner aus Bayreuth waren zwar gemäss Eintrag im Rodel «abandonniert», das heisst von ihren Eltern verlassen worden, doch in Tat und Wahrheit waren diese des Landes verwiesen worden. Später tauchte die Mutter wieder auf und nahm das zweitälteste Kind, Rosina, von den Kostleuten weg zu

sich. Da die Mutter aber bereits nach kurzer Zeit wieder straffällig wurde – sie wurde wegen Diebstahls erneut aus der Stadt ausgewiesen –, wurde Rosina wieder fremdplatziert. Zuletzt war sie bei einer Schneiderin untergebracht, um das Nähen zu lernen. Ihr älterer Bruder Johannes war auch verdingt worden. Er kam, als er alt genug war, zu einem Müller, um das Müllerhandwerk zu lernen. Er lief seinem Kostherrn wegen «grausamer Behandlung» davon und lebte vorübergehend ebenfalls wieder bei seiner Mutter, die daraufhin sogar das Kostgeld erhielt. Die beiden kleineren Kinder blieben hingegen bei ihren Kostleuten.⁴⁰ Es ist auch ein Fall aktenkundig, in dem ein uneheliches Kind anstatt zu einer fremden Familie zu seiner Grossmutter verdingt wurde.

Wenn die Kinder bei der Mutter verdingt wurden, konnte diese sich allenfalls für das Kind einsetzen, wenn es zum Beispiel um die Suche nach einer Lehrstelle ging. Die beiden Knaben Dureau durften eine Schneider- beziehungsweise Strumpfweberlehre absolvieren, beim jüngeren Antoine Isaac war es die Mutter, welche die Lehre organisiert hatte. Nach deren Tod finanzierte die Obrigkeit die Ausbildung weiter. Allerdings lief der Junge weg, und damit hörten die Beitragszahlungen auf.⁴¹ Auch bei Margaretha Clerc steht der Einfluss der Eltern auf die berufliche Ausbildung fest: «Den 18. Augusti 1757 haben Mngnhrn auf demüthiger Supplication seiner Elteren erkennt, dass dasselbe zu einer Schneiderin zu Erlernung des Handwercks verdinget werde», so steht es in Hallers Bericht am Anfang des neuen Rodels ab 1759.⁴² Es folgte eine dreijährige Lehrzeit auf Kosten der Obrigkeit.

Es kam vor, dass sich eine Mutter beim Fündelischaffner über die Versorgung ihres Kindes beklagte. 1745 war Anna Stauffer im Alter von acht Jahren von ihrer Grossmutter in der Länggasse weggenommen und nach Bolligen verdingt worden. 1748 wurde sie umplatziert, und zwar weil ihre Mutter sich immer über die schlechte Behandlung ihres Kindes beklagt hatte. Solche Fälle sind allerdings rar, was grundsätzlich nicht verwundert, weil die Mütter in den meisten Fällen unbekannt, verstorben, inhaftiert oder des Landes verwiesen waren. Die Väter glänzten in der Regel ohnehin durch Abwesenheit.

Übrige Verwandte

In einzelnen Fällen werden die Grosseltern oder die Taufpaten im Rodel erwähnt. Einige Kinder wohnten eine gewisse Zeit bei ihrer Grossmutter. Auch Taufpaten verwandten sich in sehr seltenen Fällen für ihr Patenkind; es konnte beispielsweise vorkommen, dass sie sich dafür einsetzten, dass es eine bestimmte Berufslehre absolvieren durfte.

5. Der Handlungsspielraum der Kinder

Kinder, die getrennt von ihren leiblichen Eltern aufwuchsen, waren scheinbar auf Gedeih und Verderb ihren Kostleuten und den Entscheiden der Behörden ausgeliefert. Nur in wenigen Fällen setzte sich irgendein Erwachsener für sie ein, meistens, wie oben erwähnt, jemand aus der Verwandtschaft. Doch konnten die Kinder ihr eigenes Schicksal beeinflussen?

Wenn man die Ammkindrödel auf diese Frage hin durchleuchtet, fällt auf, dass manche Kinder offenbar durch angepasstes Verhalten oder auch ungewollt, durch ihren freundlichen und gefälligen Charakter, auf sich aufmerksam machten, wodurch ihnen der Ammkindpfleger und ihre Umgebung mit Wohlwollen begegneten. Der angenehmste Effekt war für solche Kinder wahrscheinlich, dass ihre Kostleute sie während ihrer ganzen Jugend behielten und sie nicht umplatziert werden mussten. Als Beispiel für solche positiv auffallenden Kinder können die bereits erwähnten drei Kinder Busch gelten. Johan Georg war 14 Jahre alt, als er 1749 verdingt wurde. Beschrieben wird er als «noch gar klein, doch dem Ansehen nach von gutem Verstand». Er wurde in Moosseedorf untergebracht, ging dort zur Schule, erhielt Schulbücher und bei seiner Entlassung nach fünf Jahren eine Aussteuer. Von seinem zwei Jahre jüngeren Bruder Jakob heisst es im Rodel, er sei ein «artiger, wohl gewachsener und witziger Kerl». Auch er blieb bei seinem ersten Kostmeister in Münchenbuchsee, besuchte die Schule und erhielt eine Aussteuer, als er 1755 im Alter von 18 Jahren entlassen wurde. Die kleine Schwester der beiden verstarb als Kleinkind.⁴³ In einem anderen Fall, bei der kleinen Katharina Rupp, entschied der Fündelischaffner, das Kind bei seinem bisherigen Kostmeister zu lassen, weil es «ehrlich und sauberlich gehalten worden seye, gedachter Joder eine solche Liebe und Zuneigung gegen dasselbe genommen, dass es ihm sonderbar zu herze gehe, solches dermahlen andern leuten zu überlassen». Das einjährige Findelkind war zuerst durch den Schultheissen von Thun nach Steffisburg verkostgeldet worden und hätte eigentlich in die Umgebung von Bern in die Verantwortlichkeit des Ammkindschaffners gebracht werden sollen.⁴⁴ Das Mädchen war noch zu klein, um es hier als Akteurin zu bezeichnen, doch zeigt der Fall deutlich, wie positive Emotionen sich auf die Qualität der Versorgung eines Kindes in der Praxis auswirken konnten. Was man bei diesem Beispiel wohl auch berücksichtigen muss, ist, dass Findelkinder wie die kleine Katharina noch nicht milieugeschädigt sein konnten und im günstigsten Fall bei einer einzigen Familie aufwuchsen, während viele andere Kinder aus

zerrütteten Verhältnissen stammten und/oder aus Familien, die auseinandergerissen wurden.

Das Gegenteil von solchen positiven Verläufen traf allerdings häufig auch zu. Viele Kinder hatten Mühe, sich dem neuen Leben anzupassen. Da gab es einmal jene Kinder, die fortliefen und zu ihrem früheren Kostmeister oder, wie im Fall des erwähnten Johannes Gärtner, zu ihrer Mutter zurückkehrten. Es kam durchaus vor, dass eine solche Aktion für das Kind erfolgreich war. Johannes Gärtner beispielsweise wurde, nachdem er weggelaufen war, vorübergehend bei seiner Mutter verkostgeldet. Weniger Erfolg hatte sein jüngerer Bruder Daniel. Er wurde nach einem ersten Wechsel des Kostmeisters, der wegen «Ungehorsam und Untreue» erfolgte, 1751 im Alter von 13 Jahren ein erstes Mal in die Spinnstube eingewiesen. Danach war sein Kostmeister zwar zufrieden mit ihm, aber er lief weg. Es folgte eine Neuverdingung, was grundsätzlich als Erfolg für das Kind betrachtet werden könnte, aber in diesem Fall offenbar keiner war, denn Daniel Gärtner lief auch von diesem neuen Kostmeister weg. Nachdem man ihn gefunden hatte, kam er vorübergehend nochmals in die Spinnstube. Die Vennerkammer wollte ihm aber aufgrund seines jugendlichen Alters eine weitere Chance geben und verdingte ihn erneut. 1755 musste er den Platz nochmals wechseln, weil sein Kostmeister sich über ihn beklagte. 1756 wurde er schliesslich aus der Fürsorge entlassen.⁴⁵

Kinder, die ausrissen, taten dies oft mehrmals. Einzelne kehrten zu ihren früheren Kostleuten zurück, doch wenn man sie auffinden konnte, wurden sie oft, aber nicht immer an einen neuen Ort verdingt. Es sind aber auch Fälle aktenkundig, in denen die Kinder, in der Regel junge Männer, nicht mehr aufgefunden wurden. Speziell ist die Geschichte von Bernhard Blauner. Er und seine Geschwister wurden 1736 verdingt, als ihr Vater, ein Schneider, wegen einer Gemütskrankheit nicht mehr für sie sorgen konnte. Bernhard durfte ausnahmsweise die Lateinschule besuchen, wurde aber, nachdem er eines Diebstahls bezichtigt worden war, von der Schule ausgeschlossen. 1750 lief er weg, nach Solothurn, und wurde deshalb 1751 entlassen. Offenbar starb er in Batavia.⁴⁶

Andere Kinder mussten immer wieder umplatziert werden, weil sie sich laut ihren Kostleuten frech verhielten, «dumm» waren oder sonst irgendwie nicht den Erwartungen der Kostleute entsprachen. Es ist natürlich eher spekulativ, über diese Geschichten zu urteilen. Dennoch sollte man dazu einige Überlegungen anstellen. Waren die Kinder tatsächlich «schwierig», oder begehrten sie zu Recht gegen schlechte Behandlung auf? Im Gegensatz zu Findelkindern, die von klein auf meistens in derselben Familie grossgezogen wurden, hatten viele



Betteljunge. Radierung von Niklaus König, 1798. – Schweizerische Nationalbibliothek, Sammlung Gugelmann, GS-GUGE-KÖNIG-E-83.

Kinder, die aus anderen Gründen verdingt wurden, eine belastete Vergangenheit. Verlust der Eltern und der vertrauten Umgebung, manchmal auch vagabundierendes Leben oder Verwahrlosung sowie Armut und Bedürftigkeit gingen praktisch immer der Verdingung voraus. Dass solche Kinder manchmal «schwierig» beziehungsweise milieugeschädigt waren, liegt nahe. Doch auch sie konnten unter Umständen ihr Schicksal beeinflussen: Rudolf Steiner war ein uneheliches Kind. Seine Mutter stammte aus Zofingen. Eigentlich war vorgesehen, dass er ein Handwerk erlernen dürfe. Mit etwa 14 Jahren lief er seinem Kostmeister, einem Profosen, davon. Nachdem man ihn wieder eingefangen hatte, wurde er in die Spinnstube gesteckt. Von dort aus gelang es ihm, sich beim Sekretär der Almosenkammer zu melden, und er gab vor, er wolle eine Lehre bei einem Strumpffabrikanten absolvieren. Er verlangte, zu jenem verdingt zu werden. Der Sekretär lehnte ab und verwies ihn an Hallers Vorgänger Balthasar Knecht (1695–1768). 1745 wurde Rudolf Steiner aus der Spinnstube entlassen und zu einem Dachdeckermeister nach Büren verdingt, um bei diesem die Lehre zu machen. 1747 lief er von dort weg zu einem anderen Dachdecker. Er beklagte sich über die schlechte Behandlung am ihm zugewiesenen Platz und darüber, dass er dort das Handwerk gar nicht habe erlernen können. Er hatte das Glück, dass seine Klagen von anderen Seiten bestätigt wurden, weshalb man ihn zu Meister Schürmeister verdingte, dem Dachdecker, zu dem er geflohen war. Dort führte er sich «wohl und fleissig» auf, konnte bleiben und schloss 1749 seine Lehre ab.⁴⁷

Weglaufen war vermutlich für manche Kinder der einzige Ausweg. Besonders dann, wenn sie bereits durch unangepasstes Verhalten aufgefallen waren, dürfte die Chance klein gewesen sein, dass man ihre Beschwerden ernst nahm. Katharina Heini, ein 13-jähriges Mädchen, wurde nach drei Jahren ihrem ersten Kostmeister, einem Berner Turmweibel, weggenommen und neu beim Spitalgärtner verdingt. Die Gründe für diesen Wechsel sind nicht klar. Das Mädchen lief immer wieder zu seinem ersten Kostmeister zurück. Die Familie des Spitalgärtners wollte es daraufhin nicht mehr behalten, und so wurde es schliesslich ausserhalb von Bern, zum Schulmeister von Diessbach bei Thun verdingt. Oft handelte es sich aber um Knaben und junge Männer, die ausrissen. Von ihnen liessen sich einige für den Kriegsdienst anheuern.

Es kam auch vor, dass Kinder eine Ausbildung machen durften, weil sie sich das ausdrücklich wünschten. Zwar wurde ein solcher Wunsch nicht immer erfüllt, aber es sind immerhin einige Fälle aktenkundig, in denen darauf eingegangen wurde. So schrieb Haller beispielsweise 1747 über die 16-jährige

Margerita Fenus, eine Halbwaise, er habe sie für drei Jahre in eine Schneiderinnenlehre gegeben, weil sie «insonderheit lust zu dem Schneider Handwerk gehabt» habe. Allerdings handelt es sich hier insofern um einen Spezialfall, als die drei Kinder des verstorbenen Proselyten Charles Fenus ursprünglich nach abgeschlossener Lehre hätten ausgewiesen werden sollen, wovon allerdings später nicht mehr die Rede ist. Die Kinder waren zunächst bei ihrer Mutter verdingt. Das kleinste, Rudolf, genoss besondere Aufmerksamkeit. Der Bub war krank, litt an Geschwüren und wurde in der Insel und dem Siechenhaus behandelt. 1748 schreibt Haller: «Weilen dieser Knab wegen seiner elenden Leibesdisposition zu keinem Handwerk noch Profession gezogen werden kann, als zum Schreiben und Rechnen, darzu er ungemeine Lust bezeuget, als habe ich auf seine inständige Bitt selbigen 2 Monath zu H. Tobler geschicket und ihm bezahlet 20 Btz.» Als sein Lehrer wegging, wurde er noch drei Monate von einem anderen Lehrer unterrichtet. Als er später «sonderbahre Lust» bezeugte, Uhrenmacher zu werden, wurde ihm diese Lehre gewährt und die Kosten von der Obrigkeit übernommen.⁴⁸ Auch solche Geschichten nahmen allerdings nicht immer ein glückliches Ende: Jakob Eicher war der Sohn einer Landstreicherin, einer Korbmacherin aus Saanen, die im Kloster Interlaken geboren hatte. Der Vater war bekannt, er soll der Mutter die Ehe versprochen haben. Jakobs Mutter verstarb 1739. Der Knabe wurde zu der Witwe Schmutz in Murten verdingt. Nach deren Neuverheiratung kam er nach Bümpliz. 1746 wurde er «wegen grosser Inclination zu dem Zimmerhandwerk» zu Meister Rolli, einem Zimmermann, verdingt. Er lief dort aber weg, beging einen Diebstahl und wurde gefasst. Nach einer Prügelstrafe wurde er des Landes verwiesen.⁴⁹

Was nicht mehr festgestellt werden kann, ist, ob gewisse Umplatzierungen von Kindern allenfalls auf deren Klagen beruhten. Das ist nicht auszuschliessen, da der Schaffner manche Kinder besuchte und offenbar gewillt war, sie an einen neuen Platz zu versetzen, wenn die Behandlung schlecht war. In der Studie zu den Findelkindern wurde untersucht, wie viele Kinder in ihrer Jugend umplatziert wurden und aus welchen Gründen. Dabei zeigte sich, dass von 21 Kindern, die einmal oder mehrmals die Kostleute wechselten, sechs wegen eines Todesfalls bei den Kostleuten wechseln mussten.⁵⁰ Einige Wechsel erfolgten aufgrund von Klagen der Kostmeister oder deren überhöhten Geldforderungen. Auch gesundheitliche Probleme eines Kindes konnten eine Umplatzierung nach sich ziehen, weil die medizinische Versorgung in der Stadt einfacher zu leisten war. Sechs Kinder wurden umplatziert, weil der Fündelischaffner befand, dass sie schlecht versorgt oder nicht regelmässig in die Schule geschickt

wurden. Auch bei den für diesen Artikel zusätzlich untersuchten Fällen finden sich solche Umplatzierungen. Barbara Klöti beispielsweise wurde ihrem Kostmeister weggenommen, weil das Kind dort «an Leib und Seele gefährdet» gewesen sei.⁵¹ Da die nicht angemessene Versorgung und Erziehung des Kindes (Kleidung, Nahrung und Schulbesuch) nachgewiesenermassen in gewissen Fällen Gründe für das Eingreifen des Schaffners waren, ist es durchaus denkbar, dass es Kinder gab, die selbst auf diese Missstände hinwiesen. Dass der Ammkindschaffner auch die Kinder anhörte, geht beispielsweise aus dem folgenden Eintrag hervor: Der seit 1734 verdingte, 1729 unehelich geborene, aber später legitimierte Ulrich Kuch war wohl bereits durch die Wohngemeinde verdingt worden. Er litt an Epilepsie und benötigte deshalb oft medizinische Hilfe. Bekanntlich erhielten Kostleute von den Eltern und Gemeinden geringere Kostgelder als von der Obrigkeit. Offenbar kamen die Kostleute in diesem Fall mit dem bisher vereinbarten Kostgeld nicht mehr aus: «Weilen diese Leute mit dem Knaben überaus viel Mühe schenken, auch Kosten mit Arzney und Mitteln haben, so haben sie ihne länger nicht mehr um Dorfes Ammlohn halten wollen, deswegen ich ihnen für das künftige Jahr 18 Kronen für Nahrung und Kleidung versprochen, um destomehr, *weilen der Knab ihre Liebe, Sorgfalt und viele gebrauchte Mittel sehr rühmet.*»⁵²

6. Die Praxis der Ammkindpflege – ein Fazit

Grundsätzlich machte die Institution der Fürsorge, die Vennerkammer, bei der Versorgung der Betroffenen keinen Unterschied zwischen Findelkindern, Waisen oder Halbwaisen, unehelichen oder verwahrlosten Kindern. Deren Unterbringung, Erziehung und Zukunftsperspektiven waren die gleichen. Einzig für Kinder, die nur vorübergehend versorgt wurden, weil sie später mit ihren Eltern ausgewiesen wurden, galt dies nicht vollumfänglich.

Umplatzierungen erfolgten relativ häufig und aus sehr unterschiedlichen Gründen, in erster Linie wegen eines Todesfalls oder einer anderen gewichtigen Änderung der Lebensumstände in der Familie der Kostleute, wegen Krankheit des Kindes oder weil die Kostleute ein Kind nicht mehr behalten wollten. Die Ursache für Letzteres konnte darin liegen, dass die Kostleute die Bezahlung als nicht kostendeckend empfanden oder dass sie mit dem heranwachsenden Kind nicht mehr zurechtkamen. Oft veranlasste aber auch der Fündelipfleger eine Umplatzierung. Bemerkungen wie «das Kind lernte dort nichts Rechtes», «es war schlecht gekleidet» und «es wurde nicht zur Schule geschickt» sind

die häufigsten Begründungen für ein Einschreiten des zuständigen Beamten. Das wiederum deutet auf eine gewisse Kontrolle über die Unterbringung der Kinder hin. Natürlich muss man aber davon ausgehen, dass die Kostleute dem Ammkindpfleger eine möglichst günstige Situation zeigten und dass deshalb auch schlechte Pflegeplätze nicht zwingend entdeckt wurden. Ob die Kinder selbst die Gelegenheit hatten, sich zu beklagen, und ob ihnen Gehör geschenkt wurde, kann man aus den überlieferten Akten nicht eindeutig feststellen. Ältere Kinder entzogen sich der obrigkeitlichen Fürsorge gelegentlich durch Weglaufen. Es kam vor, dass ein Kind zu seinem ersten Kostmeister zurücklief. Je nach Einschätzung des Fündelischaffners und nach Situation der Kostleute wurde dem Wunsch des Kindes, an seinen früheren Platz zurückzukehren, stattgegeben oder auch nicht. In seltenen Fällen wurden die Klagen der Mutter über die schlechte Behandlung ihres Kindes durch die Kostleute erhört, und sie konnte eine Ump Platzierung des Kindes bewirken.

Die erweiterte Untersuchung der Akten hat einige zusätzliche Erkenntnisse gebracht. Zunächst einmal hat sich gezeigt, dass auch im erweiterten Sample mehr als die Hälfte der Kinder, nämlich 130 Kinder oder 55,5 Prozent, keine Eltern mehr hatten. Es handelte sich dabei entweder um Findelkinder, von ihren Eltern verlassene Kinder oder Waisen. Unter ihnen sind auch einige Halbweisen, bei denen aber der Vater ausser Landes lebte und die alleinerziehende Mutter inzwischen verstorben war. Elternlose Kinder waren völlig auf die Unterstützung der Behörden angewiesen. 14,5 Prozent der Versorgten waren uneheliche Kinder, deren Mütter nicht selbst für sie sorgen konnten. Bei 30 Prozent oder 70 Kindern lagen andere Gründe für die Verdingung durch die Obrigkeit vor: Behinderung und Krankheit, Verwahrlosung, Armut, Heimatlosigkeit, Zerrüttung der Ehe der Eltern, Inhaftierung oder Ausweisung der Eltern – das alles konnte dazu führen, dass die Kinder den Eltern weggenommen oder, wie es oft heisst, «abgenommen» wurden. Manchmal steht in den Quellen, die Obrigkeit habe sich der Kinder «erbarmt», gelegentlich aber auch, man habe die Kinder den Eltern weggenommen, um ihnen eine «bessere Erziehung» ange-deihen zu lassen. Es muss an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die Fremdplatzierung und Verdingung von Kindern in den Gemeinden und durch diese an diesem Sample nicht untersucht werden konnte.

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie versorgt werden mussten, handelte die Obrigkeit pragmatisch. Verwaiste Geschwister platzierte man gelegentlich zusammen. Wenn eine Familie aber grösser war, wurden die Kinder in der Regel getrennt. Kinder aus zerrütteten Verhältnissen brachte man praktisch immer

an unterschiedlichen Orten unter. Es ist denkbar, dass dahinter eine erzieherische Überlegung stand, nämlich, dass Kinder, die auf sich alleine gestellt waren, sich besser an die neuen Umstände anpassen mussten. Ausserdem finden sich einige Beispiele dafür, dass ein Kind zunächst bei Verwandten, zum Beispiel bei der Grossmutter, verdingt wurde. Einige Mütter erhielten ein Kostgeld für ihre eigenen Kinder, das heisst, diese wurden zu ihr verdingt, was eine besondere Form der Unterstützung für verwitwete oder verlassene Frauen und ihre Familie bedeutete.

Verwandte konnten unter bestimmten Umständen Einfluss auf das Leben von verdingten Kindern nehmen. So fanden sich einzelne Lehrverträge, die durch die Mutter oder andere Verwandte initiiert worden waren. Findelkindern hingegen wurde in der Regel keine Lehre gewährt, ausser wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen für die Arbeit in der Landwirtschaft untauglich war. Es konnte allenfalls einen protoindustriellen textilverarbeitenden Beruf erlernen. Insgesamt war es aber die Ausnahme, dass Verwandte sich zugunsten des Kindes einsetzten. Das hängt damit zusammen, dass fast nie Elternteile oder andere Verwandte da waren, die überhaupt noch Kontakt zu den Kindern haben wollten, konnten oder durften.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von fremdplatzierten Kindern dürfte durch das jeweilige Alter bei der Erstverdingung entstanden sein. Findelkinder waren in der Regel Säuglinge oder allenfalls Kleinkinder und blieben oft ihre ganze Kindheit und Jugend hindurch bei derselben Familie. Bei ihnen kam es auch vor, dass sie nach dem Tod des Kostmeisters bei dessen Witwe belassen wurden. Möglicherweise gab es in gewissen Fällen sogar adoptionsähnliche Verhältnisse. Ein überliefertes Testament zugunsten von zwei Pflegekindern lässt solche vermuten.⁵³

Verwahrloste und verwaiste Kinder sowie solche aus verarmten Familien hingegen waren oft schon älter, wurden aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen und weckten anders als womöglich Säuglinge bei ihren Kostgebern kein instinktives Schutz- und Fürsorgeverhalten. Die meisten von ihnen mussten möglicherweise schwer traumatisierende Ereignisse wie den Verlust der Eltern oder die Auflösung der Familie verarbeiten. Zudem ist es nicht von der Hand zu weisen, dass ältere Kinder in manchen Fällen – nicht nur aus Sicht der damaligen Obrigkeit – bereits milieugeschädigt gewesen sein dürften und deshalb mehr Mühe damit hatten, sich in einer neuen Umgebung anzupassen. Zudem waren ältere Kinder auf den Bauernhöfen als Arbeitskräfte interessant. Solche Überlegungen müssen besonders für die Beurteilung der Situation

beigezogen werden, wenn ältere Kinder weg- beziehungsweise zu ihren ersten Kostleuten oder Eltern zurückliefen oder wenn umgekehrt Kostleute ein Kind nicht mehr behalten wollten, weil es «frech» oder «faul» war.

Für alle Kategorien von Ammkindern gilt, dass die Obrigkeit grossen Wert auf eine gewisse Schulbildung legte. Alle Kinder erhielten Schulbücher und wurden in die Schule geschickt. In den frühen Jahren des Untersuchungszeitraums konnten sich die Bemühungen allenfalls nur auf den kirchlichen Unterricht beschränken. Mangelnder Schulbesuch konnte aber auch der Grund dafür sein, dass ein älteres Kind verdingt wurde, obwohl es bereits imstande gewesen wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Ein Knabe, der aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht als Bauernknecht arbeiten konnte, erhielt sogar über mehrere Monate Privatunterricht, um den Bildungsrückstand aufzuholen. Auch die medizinische Versorgung war offenbar – natürlich im Rahmen der im 18. Jahrhundert ohnehin noch geringen Möglichkeiten – gut. Alle Kinder hatten Zugang zu ärztlichen Leistungen, zu Medikamenten, zur Versorgung im Spital, manchmal auch zu Badekuren. Auch wenn in erster Linie die einfachste Lösung, nämlich ein Leben als ländliche Dienstboten, anvisiert wurde, so zeigt sich doch, dass die Obrigkeit sich verantwortungsvoll um die Zukunft all dieser Kinder kümmerte: Schulbildung, Aussteuer, Lehren in der Textilbranche für schwache Kinder und manche Mädchen sowie die lebenslange Verdingung von schwerbehinderten Ammkindern auf Kosten des Staates sprechen dafür. Zumindest in dieser Hinsicht scheint es deshalb durchaus richtig zu sein, bei der damaligen Form der Kinderfürsorge von einer paternalistischen Haltung der Obrigkeit zu sprechen. Die Elternlosigkeit oder das Fehlen von verwandtschaftlichen Beziehungen scheint dabei keinen Unterschied gemacht zu haben.

Die Kinder konnten nur sehr beschränkt Einfluss auf ihre Versorgung nehmen, dennoch war dies nicht völlig ausgeschlossen. Vermutlich wurden gewisse Klagen ernst genommen, gesichert ist jedoch nur in einigen Fällen die Berücksichtigung des Wunsches nach einer Berufslehre. Durch eigenmächtiges Handeln wie Weglaufen konnten Kinder unter Umständen ihr Schicksal beeinflussen. Die Tatsache, dass die Verantwortung für die verdingten Kinder bei einem damit beauftragten Beamten lag, der offensichtlich seiner Aufsichtspflicht auch nachkam und den Kindern als Ansprechperson bekannt war, hat sich sicher positiv auf deren Handlungsfähigkeit ausgewirkt.

Diese Feststellungen gelten für die staatliche Kinderfürsorge, nicht jedoch für jene in den einzelnen Gemeinden, die aufgrund des hier untersuchten

Quellenmaterials nicht beurteilt werden kann. Es könnte nämlich durchaus sein, dass für manche Kinder die Heimatlosigkeit, welche die Zuständigkeit des Fündelischaffners zur Folge hatte, sogar ein Vorteil war, und zwar deshalb, weil die obrigkeitliche Kinderfürsorge finanziell besser abgesichert war und offenbar höhere Standards setzte als diejenige der Gemeinden. Da in der Forschung hauptsächlich die Situation der Verdingkinder in den Gemeinden für das 19. und 20. Jahrhundert untersucht worden ist, bleibt diese These natürlich spekulativ. Eine Sichtung entsprechender Quellen aus den Gemeindearchiven bleibt, gerade auch im Hinblick auf einen Vergleich mit der Situation der bernischen Ammkinder, ein Forschungsdesiderat.

Anmerkungen

- ¹ An dieser Stelle nur eine kleine Auswahl von Neuerscheinungen der letzten beiden Jahrzehnte zu diesem Themenkreis (in chronologischer Reihenfolge): Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hrsg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2008; Häsler, Mirjam: *In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute*. Basel 2008; Galle, Sara; Meier, Thomas: *Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*. Zürich 2009; Leuenberger, Marco et al.: *«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*. Baden 2011; Hafner, Urs: *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*. Baden 2011; Guggisberg, Ernst: *Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armen-erziehungsvereine 1948–1965*. Baden 2016; Bähler, Anna: *100 Jahre Jugendamt Stadt Bern/ Familie und Quartier*. Bern 2020 (<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/familieundquartier/festschrift/festschrift-100-jahre-jugendamt-fqsb-web.pdf>).
- ² Verwaltungsbericht der Stadt Bern 1886, 177, zitiert nach Bähler (wie Anm. 1), 7.
- ³ Gerber-Visser, Gerrendina: *«dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter»*. Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert. Nordhausen 2005.
- ⁴ Zum Agency-Konzept in Bezug auf Kindheitsforschung: Esser, Florian: *Agency Revisited. Relationale Perspektiven auf Kindheit und die Handlungsfähigkeit von Kindern*. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 34,3 (2014), 233–246; Winkler, Martina: *Kindheitsgeschichte. Eine Einführung*. Göttingen 2017, 225–230.
- ⁵ Gemäss Beschriftung im Archiv deckt dieser Rodel die Zeitspanne von 1744 bis 1759 ab (ab Zusammenlegung des Amts mit demjenigen des Kornmagazinverwalters), doch führte der vorherige Ammkindpfleger einen eigenen Rodel bis 1746. Es ergeben sich daraus teilweise Doubletten in den Quellen.
- ⁶ Zur Landsassenkorporation siehe Dubler, Anne-Marie: *Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde: Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte*. In: *BEZG* 71,4 (2009), 28–53.
- ⁷ Gerber-Visser (wie Anm. 3), 39–51.
- ⁸ StABE BXII 145, fol. 24 und fol. 118; StABE BXII 146, fol. 4 und fol. 16.
- ⁹ Gerber-Visser (wie Anm. 3), 40.

- ¹⁰ Zur Ernährung der ausgesetzten Säuglinge und zur Säuglingssterblichkeit siehe Gerber-Visser (wie Anm. 3), 138–144.
- ¹¹ Ebd., 173–178.
- ¹² Ebd., 117f.
- ¹³ StABE BXII 145, fol. 11f.
- ¹⁴ Ebd., fol. 160 (Fündeli Christian).
- ¹⁵ Ebd., fol. 22b (Katharina Haag).
- ¹⁶ Kirchenbücher Bremgarten BE.
- ¹⁷ Gerber-Visser (wie Anm. 3), 185f.
- ¹⁸ StABE BXII 145, fol. 146.
- ¹⁹ Dazu auch: Schnegg, Brigitte: Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 44,2 (1982), 53–85; Schmidt, Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Stuttgart, Jena, New York 1995; Gerber-Visser (wie Anm. 3), 82–88.
- ²⁰ StABE BXII 145, fol. 241.
- ²¹ Ebd., fol. 229.
- ²² Ebd., fol. 276f.
- ²³ Ebd., fol. 321–329.
- ²⁴ Ebd., fol. 168–172.
- ²⁵ Ebd., fol. 13–17b (Familien Clerc und Dureau).
- ²⁶ Ebd., fol. 300 (Nördter Rudolf). Aus welchem Grund dieses ehelich geborene Kind der Mutter weggenommen wurde, ist unklar.
- ²⁷ StABE BXII 145, fol. 274 (Heinrich Hans).
- ²⁸ Ebd., fol. 1–2b.
- ²⁹ Ebd., fol. 101.
- ³⁰ Ebd., fol. 102.
- ³¹ Ebd.
- ³² StABE BXII 145, fol. 187f.; StABE BXII 146, fol. 54.
- ³³ StABE BXII 145, fol. 233–237, 273.
- ³⁴ Ebd., fol. 196–201.
- ³⁵ StABE BXII 32 (Manual der Ausbürger und Almosenkammer 1743–1745), fol. 113, 157f., 181, 188f.
- ³⁶ StABE BXII 145, fol. 92 und 92b.
- ³⁷ Ebd., fol. 294.
- ³⁸ Ebd., fol. 104.
- ³⁹ Ebd., fol. 178 (Code Billiot).
- ⁴⁰ Ebd., fol. 84–87.
- ⁴¹ Ebd., fol. 17b.
- ⁴² StABE BXII 146, fol. 1.

- ⁴³ StABE BXII 145, fol. 168–172.
- ⁴⁴ Ebd., fol. 208 (Katharina Rupp).
- ⁴⁵ Ebd., fol. 85.
- ⁴⁶ http://www.hfls.ch/humo-gen/family/1/F32239?main_person=I94388,
abgefragt am 5.9.2022.
- ⁴⁷ StABE BXII 148, fol. 32; StABE BXII 145, fol. 121.
- ⁴⁸ StABE BXII 145, fol. 49f. und fol. 132, fol. 138.
- ⁴⁹ Ebd., fol. 70b.
- ⁵⁰ Gerber-Visser (wie Anm. 3), 162 f.
- ⁵¹ StABE BXII 145, fol. 77.
- ⁵² Ebd., fol. 34.
- ⁵³ Gerber-Visser (wie Anm. 3), 163.